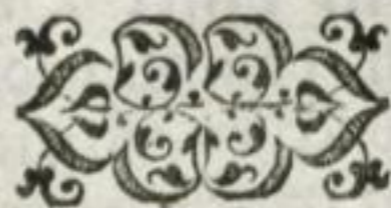


Befehl Herzog Friedrichs.

vnd des Rectors darauff gegebene antwort oder bescheid/ bescheidenlich anhören. Vnd so sie desselbigen nicht zu frieden / mögen sie / doch in gleicher mas vnd anzal der personen / die Reformatoren / laut vnd inhalt der Vniuersitet Statuten/ besuchen/ vnd also / inhalts derselbige Statuta / endschafft der sachen nemen vnd gewarten/ alles bey gethanem Eide / damit er vns vnd der Vniuersitet verwand / ongefehrlich. Würde aber jemand darüber / wes Stands er were / Aufflauff erweisen / darzu raten / reden / helffen oder beystand leisten/ oder auch der zeit in seinen anligenden sachen/ mit einem hauffen oder mehr / denn selb drey oder vier ongefehrlich/ den Rector vberlauffen oder vberschicken/ derselbige sol damit/ vnd also in vnd mit solcher that meincidig/ trew vnd ehrlos sein / vnd darfur geacht vnd gehalten/ Vnd zu dem vnser Vniuersitet freihaiten damit bekraubt / vnd zu ewigen gezeiten / für ein abgeschnitten vntüchtig Glied behürter Vniuersitet geschätzt sein.



Des